



## **Anerkennung des Vereins "Waldwichtel Pfullingen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verein „Waldwichtel Pfullingen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

### **Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Der Antragsteller zielt jedoch darauf ab, mittels der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dauerhaft Förderung im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg zu erhalten. Diese würden wiederum der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugutekommen.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der Verein „Waldwichtel Pfullingen e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 26.09.2008 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Laut der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 ist eine sichere Beurteilung, insbesondere der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers, in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit

sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

## **2. Angaben zum Verein**

Bereits seit 10 Jahren existiert in der Stadt Pfullingen ein Waldkindergarten. Bislang wurde dieser, zusammen mit Waldkindergartengruppen in Reutlingen und Eningen, durch den Verein „Waldwichtel e. V.“ geführt. Im Jahr 2008 wurde von der Ortsgruppe Pfullingen beschlossen, einen eigenen Verein zu bilden und den Waldkindergarten Pfullingen unabhängig zu führen. Der Verein „Waldwichtel Pfullingen e. V.“ wurde gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2). Der Verein übernahm dann am 09.05.2008 per Vertrag die Trägerschaft für den bislang bereits bestehenden Waldkindergarten in Pfullingen. Im Verein sind derzeit 39 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

## **3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe**

Die Leistungen des Vereins „Waldwichtel Pfullingen e. V.“ sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 bis 26 SGB VIII) zuzuordnen (Anlage 3). Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Wald- und Naturpädagogik. Der Vereinszweck wird unter anderem durch die Einrichtung und Förderung von Wald- und Naturkindergärten; durch die Organisation von Wald- und Natur-Treffen für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie durch den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen verwirklicht. Der Verein betreibt in Pfullingen einen Waldkindergarten mit zwei altersgemischten Kindergartengruppen für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt. Jede Gruppe verfügt über 15 Plätze.

Für die Tageseinrichtung für Kinder wurde eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt (Anlage 4).

Die Stadt Pfullingen hat die Betreuungsplätze des Vereins in ihre Bedarfsplanung aufgenommen. Sie ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

## **4. Fachlichkeit**

Im Vorstand des Vereins „Waldwichtel Pfullingen e. V.“ ist eine Fachkraft analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein gewährleistet durch die Anstellung von Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Der Verein hat auch im Fachbereich Tagesbetreuung des Kreisjugendamtes Reutlingen Beratung nach § 25 SGB VIII in Anspruch genommen. Dabei wurde erkennbar, dass der Verein durch Personen geführt wird, die sich spezielle fachliche Kenntnisse im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung angeeignet haben.

Der Träger gewährleistet die Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Die unterschriebene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder liegt vor.

## **5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes**

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.